
Verordnung über die Betreuungseinrichtungen (BetreuVO) ¹

(Änderung vom 16. November 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Dem Gesetz über soziale Einrichtungen und dieser Verordnung unterstehen stationäre Einrichtungen und Personen gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes, die:

- a) grundsätzlich fünf und mehr Personen regelmässig entgeltliche oder unentgeltliche Pflege oder Betreuung gewähren (Pflegeheime sowie Kinder- und Jugendheime);
- b) ein oder mehrere Pflegekinder für mehr als einen Monat entgeltlich oder Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen regelmässig in ihren Haushalt aufnehmen;
- c) Pflege- und Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche vermitteln.

² Dem Gesetz über soziale Einrichtungen und dieser Verordnung unterstehen ambulante Einrichtungen und Personen gemäss § 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes, die:

- a) regelmässig entgeltliche Pflege und Betreuung gewähren;
- b) Tagespflege und familienergänzende Kinderbetreuung gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)³, soweit diese von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet oder zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind, anbieten.

³ Das Departement des Innern führt eine Liste der bewilligten Einrichtungen und Vermittlungsstellen.

Haupttitel vor § 3

II. Bewilligung, Aufsicht und Zuständigkeit

§ 3 Abs. 1

¹ Die Einrichtungen und Vermittlungsstellen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a und c bedürfen nach Massgabe des Gesetzes über soziale Einrichtungen einer Bewilligung.

§ 4 Abs. 1 und 3

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens vier Monate vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) einzureichen.

³ Das Amt kann weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen durchführen.

§ 8a (neu) 7. Zuständigkeit

¹ Soweit das Gesetz und diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, ist das AGS namentlich zuständig:

- a) für die Erteilung der Bewilligung nach § 3;
- b) als Verbindungsstelle nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002/14. September 2007 (IVSE)⁴.

² Eine Bewilligung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder auf Beanstandung hin nicht innert einer angesetzten Frist wiederhergestellt werden.

§ 9 Überschrift, Abs. 3
8. Aufsicht

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 12 Einleitungssatz, Bst. a

Der Regierungsrat unterstellt innerkantonale Kinder- und Jugendheime der IVSE wenn:

- a) sie die Voraussetzungen gemäss dieser Vereinbarung erfüllen;

Gliederungstitel vor § 14 (neu)
A. Einrichtungen für Pflegebedürftige

§ 14 Überschrift
Baubeiträge
a) Allgemeine Voraussetzungen

Gliederungstitel vor § 18 (neu)
B. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

§ 18 Überschrift
1. Baubeiträge

§ 19 (neu) 2. Leistungsabgeltungen
a) Betriebskostenanteil

¹ Der Betriebskostenanteil bei IVSE anerkannten Einrichtungen gemäss § 20a Abs. 1 des Gesetzes berechnet sich nach den Bestimmungen der IVSE.

² Der Betriebskostenanteil bei nicht IVSE anerkannten Einrichtungen gemäss § 20a Abs. 1 des Gesetzes entspricht den Kosten, die für die Erbringung der Leistung zugunsten der betreuungsbedürftigen Person in einer stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche erforderlich sind, abzüglich der folgenden Erträge:

- a) Sozialversicherungsleistungen, soweit diese zur Finanzierung des Angebots bestimmt sind;
- b) Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- c) allfällige Nebenkosten.

³ Der Betriebskostenanteil gemäss § 20a Abs. 2 des Gesetzes entspricht den Kosten, die für die Inanspruchnahme eines ambulanten Angebots einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche erforderlich sind, abzüglich der folgenden Erträge:

- a) Sozialversicherungsleistungen, soweit diese zur Finanzierung des Angebots bestimmt sind;
- b) Pauschale der Unterhaltspflichtigen.

§ 20 (neu) b) Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige

¹ Unterhaltspflichtige beteiligen sich an den Kosten für:

- a) die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäss § 20d des Gesetzes mit einem Beitrag von Fr. 30.-- pro Tag und Kind;
- b) das Angebot einer Einrichtung für ambulante Hilfe gemäss § 20e des Gesetzes mit einer Pauschale von 10 %, jedoch mit maximal Fr. 300.-- pro Monat und Kind.

² Der Beitrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen dürfen insgesamt Fr. 930.-- pro Monat und Kind nicht übersteigen.

³ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss der Volksschulgesetzgebung ist bei sozialbedingten Unterbringungen mit Sonderschulbedarf nicht zusätzlich geschuldet.

§ 21 (neu) 3. Meldepflichten

¹ Die KESB im Kanton Schwyz melden der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde und dem AGS ihre Beschlüsse über angeordnete Massnahmen oder deren Änderungen.

² Liegt ein Beschluss einer ausserkantonalen KESB oder ein Gerichtsentscheid über eine angeordnete Massnahme oder deren Änderung vor, meldet die zuständige Gemeinde dies dem AGS.

³ Die Meldung hat folgende Informationen zu enthalten:

- a) Auszug des Dispositivs des Beschlusses;
- b) Angaben zur Einrichtung;
- c) voraussichtliche Dauer sowie Höhe der Kosten der Massnahme;
- d) Angaben zum betroffenen Kind oder Jugendlichen und zu den Sorgeberechtigten und deren Wohnsitz.

⁴ Das AGS kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen bei der KESB oder der Gemeinde einholen.

§ 22 (neu) 4. Kostenübernahmegarantie bei angeordneten Massnahmen in IVSE anerkannten Einrichtungen
a) Gesuch

¹ Die IVSE anerkannte Einrichtung reicht über die Verbindungsstelle des Standortkantons das Gesuch um Kostenübernahmegarantie ein:

- a) in der Regel vor der Unterbringung;
- b) wenn sich die Leistung oder Zuständigkeit während des Aufenthalts ändert.

² Die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs und hört an:

- a) die für den Betriebskostenanteil zuständige Gemeinde, soweit der Beschluss nicht nach § 21 gemeldet wurde;
- b) die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde;
- c) das Amt für Volksschulen und Sport (AVS), soweit die Einrichtung im Bereich A der IVSE anerkannt ist und über ein Angebot für Sonderschulung verfügt.

§ 23 (neu) b) Gewährung

¹ Die Verbindungsstelle erteilt die Kostenübernahmegarantie.

² Die Kostenübernahmegarantie kann:

- a) befristet und
- b) längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden.

³ Die Verbindungsstelle informiert die Gemeinde, die:

- a) für den Betriebskostenanteil zuständig ist;
- b) für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständig ist.

§ 24 (neu) 5. Kostenübernahmegarantie bei angeordneten Massnahmen in übrigen Einrichtungen
a) Gesuch

¹ Liegt keine Meldung nach § 21 vor, reicht die Einrichtung beim AGS das Gesuch um Kostenübernahmegarantie ein:

- a) in der Regel vor der Unterbringung oder Inanspruchnahme des Angebots für ambulante Hilfe;
- b) wenn sich die Leistung oder Zuständigkeit während der Unterbringung oder Inanspruchnahme des Angebots für ambulante Hilfe ändert.

² Das AGS prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs und hört an:

- a) die für den Betriebskostenanteil zuständige Gemeinde;
- b) die für den Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde.

³ Liegt eine Meldung nach § 21 vor, prüft das AGS die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldung und hört die für den Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde an.

§ 25 (neu) b) Gewährung

¹ Das AGS erteilt die Kostenübernahmegarantie.

² Die Kostenübernahmegarantie kann:

-
- a) befristet und
 - b) längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden.

³ Das AGS informiert über seinen Entscheid:

- a) die für den Betriebskostenanteil zuständige Gemeinde;
- b) die für den Beitrag oder die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde;
- c) die Einrichtung.

§ 26 (neu) 6. Kostenübernahmegarantie ohne angeordnete Massnahme in IVSE anerkannten, ausserkantonalen Einrichtungen
a) Vorprüfung Massnahme

¹ Liegt keine angeordnete Massnahme der KESB oder eines Gerichts vor, reichen Sorgeberechtigte bei der Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache für die Unterbringung in einer IVSE anerkannten, ausserkantonalen Einrichtung für Kinder und Jugendliche ein:

- a) in der Regel vor der Unterbringung;
- b) wenn sich die Leistung oder Zuständigkeit während des Aufenthalts ändert.

² Die Fürsorgebehörde prüft das Gesuch unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

§ 27 (neu) b) Antrag

¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde beim AGS einen Antrag auf hälftige Kostenübernahme.

² Der Antrag enthält insbesondere folgende Informationen:

- a) Angaben zur Einrichtung und Höhe der Kosten der Massnahme;
- b) Angaben zum betroffenen Kind oder Jugendlichen und zu den Sorgeberechtigten sowie der Nachweis über deren Wohnsitz;
- c) Begründung zur Notwendigkeit und Dauer der Massnahme.

³ Das AGS kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen bei der Fürsorgebehörde einholen.

§ 28 (neu) c) Gesuch

¹ Die IVSE anerkannte, ausserkantonale Einrichtung reicht über die Verbindungsstelle des Standortkantons das Gesuch um Kostenübernahmegarantie ein:

- a) in der Regel vor der Unterbringung;
- b) wenn sich die Leistung oder Zuständigkeit während des Aufenthalts ändert.

² Die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs und:

- a) holt einen Antrag bei der Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde ein, soweit kein Antrag nach § 27 vorliegt;
- b) hört die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde an;
- c) hört das AVS an, soweit die Einrichtung im Bereich A der IVSE anerkannt ist und über ein Angebot für Sonderschulung verfügt.

§ 29 (neu) d) Gewährung

¹ Die Verbindungsstelle erteilt die Kostenübernahmegarantie.

² Die Kostenübernahmegarantie kann:

- a) befristet und
- b) längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden.

³ Die Verbindungsstelle informiert über ihren Entscheid:

- a) die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde;
- b) die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde.

§ 30 (neu) 7. Kostenübernahmegarantie ohne angeordnete Massnahme in übrigen Einrichtungen
a) Vorprüfung Massnahme

¹ Liegt keine angeordnete Massnahme der KESB oder eines Gerichts vor, reichen Sorgeberechtigte bei der Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache ein für:

- a) die Unterbringung in einer IVSE anerkannten, innerkantonalen Einrichtung für Kinder und Jugendliche;
- b) die Unterbringung in einer übrigen stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche;
- c) das Angebot einer Einrichtung für ambulante Hilfe für Kinder und Jugendliche.

² Das Gesuch um Kostengutsprache ist einzureichen:

- a) in der Regel vor der Unterbringung;
- b) wenn sich die Leistung oder Zuständigkeit während des Aufenthalts ändert.

³ Die Fürsorgebehörde prüft das Gesuch unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

§ 31 (neu) b) Antrag

¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde beim AGS einen Antrag auf hälftige Kostenübernahme.

² Der Antrag enthält insbesondere folgende Informationen:

- a) Angaben zur Einrichtung und Höhe der Kosten der Massnahme;
- b) Angaben zum betroffenen Kind oder Jugendlichen und zu den Sorgeberechtigten sowie der Nachweis über deren Wohnsitz;
- c) Begründung zur Notwendigkeit und Dauer der Massnahme.

³ Das AGS kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen bei der Fürsorgebehörde einholen.

§ 32 (neu) c) Gewährung

¹ Das AGS prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kostenübernahmegarantie.

² Die Kostenübernahmegarantie kann:

- a) befristet und
- b) längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden.

³ Das AGS informiert über seinen Entscheid:

- a) die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde;
- b) die für den Beitrag oder die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde;
- c) die Einrichtung.

§ 33 (neu) 8. Kostenabwicklung

¹ Die Einrichtung stellt wie folgt Rechnung:

- a) dem AGS die Kosten für den gesamten Betriebskostenanteil;
- b) der bevorschussenden Gemeinde den Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen und allfällige Nebenkosten.

² Das AGS fordert pro Quartal die Hälfte des Betriebskostenanteils bei den zuständigen Gemeinden zurück.

§§ 34 und 35 (neu)

Bisherige §§ 19 und 20 werden zu §§ 34 und 35.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-91.

² SRSZ 380.313.

³ SR 211.222.338.

⁴ SRSZ 380.311.1.